

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2016
der
VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

1. Allgemein

Das Jahr 2016 war von drei Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Umsetzung des im Jahr 2016 in Kraft getretenen neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes, insbesondere die hierdurch erforderlichen Änderungen im Bereich der Satzung, der Verteilungspläne und des Berechtigtenvertrags der VFF GmbH. Der zweite Schwerpunkt betraf die Einigung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ. Der dritte Schwerpunkt lag in der Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung, die am 25. Oktober 2016 die Delegierten in den Beirat der VFF GmbH neu gewählt hat. Es war die erste Delegiertenversammlung der VFF GmbH seit dem Inkrafttreten des VGG. Die Amtszeit der neu gewählten Beiratsmitglieder beträgt nunmehr vier Jahre statt drei Jahre.

Das Verwertungsgesellschaftengesetz VGG hat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt grundlegende Veränderungen in der Struktur der Verwertungsgesellschaften zur Folge. Die wichtigsten Veränderungen, die Beirat, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der VFF GmbH im Berichtsjahr beschlossen haben, sind Folgende:

- (a) Das VGG stärkt die elektronische Kommunikation. Die VFF GmbH erteilt ihrem Berechtigten einen passwortgeschützten Zugang zu seinem Werkverzeichnis.
- (b) Aufgrund § 28 Abs. 1 VGG wurden die Fristen, zu denen Einnahmen aus den Rechten verteilt werden, im Verteilungsplan neu geregelt. Nicht verteilbare Einnahmen werden dem jeweils laufenden Geschäftsjahr zugewiesen, entsprechende Änderungen sieht § 1 des neuen Verteilungsplanes vor.

- (c) Nach § 54 VGG erhalten die Berechtigten eine Information über ausgeschüttete Beträge im Rahmen der Verteilungsinformationen.
- (d) § 25 VGG bestimmt, dass die Verwertungsgesellschaft allgemeine Leitlinien der Anlagepolitik bestimmen muss. Entsprechende allgemeine Leitlinien der Anlagepolitik und des Risikomanagements in der Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 2016 wurden verabschiedet, die hinsichtlich Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität den größtmöglichen Schutz für die Berechtigten bedeuten. Ergänzt werden die allgemeinen Leitlinien durch eine Anlagerichtlinie.
- (e) Maßgebliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags unter Berücksichtigung der GmbH-rechtlichen Regelungen betreffen die Erweiterung der Zustimmungsbefugnisse des Beirats und des Aufsichtsrats sowie Interessenskonfliktregelungen im Bereich der Geschäftsführung. Aufgenommen wurden in den Zuständigkeitsbereich des Beirats und der Gesellschafterversammlung weitere Regelungen, so insbesondere die Zustimmung zum jährlichen Transparenzbericht und den allgemeinen Grundsätzen für die Abzüge der Verwaltungskosten. Der Aufsichtsrat ist künftig zuständig für die Grundsätze des Risikomanagements.
- (f) Neu geregelt wird in § 13 der Satzung ein Beschwerdeverfahren für die Berechtigten.
- (g) Neu gestaltet wurden die Grundzüge des Verteilungsplans, insbesondere in § 4 wurde eine neue Ziffer 4 geschaffen, wonach der Abzug der Verwaltungskosten konkretisiert wird.
- (h) Weiterhin hat die VFF GmbH aufgrund der Neuregelung der Delegiertenwahl auch die Wahlordnung angepasst.
- (i) Neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wird die VFF GmbH für das Kalenderjahr 2016 auch einen Transparenzbericht veröffentlichen.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung hat die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie dem OLG München anhängig waren. Im Januar 2014 konnte mit dem BCH ein neuer Vertrag für die Jahre 2011 bis 2016 abgeschlossen werden, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht und auch im Berichtsjahr Gültigkeit besaß.

Ob die Neuregelung zur Beauftragung der empirischen Untersuchungen im VGG eine Beschleunigung der Verfahren zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt künftig auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit dieses Instrument in der Praxis genutzt werden wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 konnte die ZPÜ zwischenzeitlich einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 läuft. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50. Die Zahlungen werden für die Jahre 2014 bis 2015 am 30. Juni 2016, für die Jahre 2011 bis 2013 am 30. September 2016 und für die Jahre 2008 bis 2010 am 30. April 2017 fällig. Zuvor sind die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Für den Bereich Tablets konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze vereinbart worden:

Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden.

Für die Verteilung im Bereich Mobiltelefone und Tablets erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen ab 2016.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsge-sellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Auf dieser Grundlage ist es im Dezember 2016 den in der ZPÜ vertretenen Verwertungs-gesellschaften gelungen, auch für die Bereiche Tablets und Mobiltelefone eine Einigung zu erzielen, die es ermöglicht, die bei der ZPÜ liegenden Beträge im Jahr 2017 an die einzelnen ZPÜ-Gesellschaften auszukehren. Dadurch können rückwirkend ab 2008 er-gänzende Ausschüttungen an die Berechtigten durchgeführt werden.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzeinigung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der KabelweiterSendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich KabelweiterSendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV sowie der Frage, welchen Einfluss die Kündigung der Kabeleinspeisungsverträge zwischen den Regionalgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Vergütungshöhe der VFF-Erlöse hat. Insoweit werden die Verhandlungen mit der ANGA fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchner Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2016 Gültigkeit besitzt.

In der Beiratssitzung vom 14. April 2016 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen der Geräte- und Speichermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG im Hinblick auf die Ver-teilungsfristen neu gefasst.

Erneut bestätigt wurde in der Sitzung vom 14. April 2016 § 5 dieses Verteilungsplans, in dem künftig eine stärkere Gewichtung von Marktanteilen bei der Festlegung der Punkt-werte erfolgt. Dabei wurde das Gewichtungsverhältnis von Marktanteilen zu technischer Reichweite auf 10:1 festgelegt. Für den Marktanteil maßgeblich sind entweder Zuschauer ab 3 oder Zuschauer in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre, wobei zur Grundlage jeweils das AGF-/GfK-Panel gemacht wird. Die neuen Punktewerte des Verteilungsplanes gelten erst-mals für die Ausschüttung 2014, wobei der Beirat alle drei Jahre eine Prüfung der Einstu-fung vornehmen wird. Präzisiert wurde in der Beiratssitzung vom 10. November 2016 die Regelung zur Meldung der Dokumentationen gemäß § 4 Ziffer 8.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung wurde um das Pro-gramm ZEE.ONE erweitert und gilt nun in der Fassung vom 10. November 2016.

Mit Beschluss des Beirats vom 2. April 2014 wurden die Verteilungspläne für das Aufkommen aus den Bereichen §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG in einen gemeinsamen Verteilungsplan überführt. Das jeweilige Aufkommen wird wie bisher dem Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG zugeschlagen.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2014 einen neuen Tarif (gültig ab 1. Januar 2015) für KabelweiterSendung in Senioreneinrichtungen veröffentlicht.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft, ebenfalls Vertragspartner der ZWF, hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Über einen Neuabschluss finden derzeit Verhandlungen statt.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die KabelweiterSendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung wurde geringfügig erhöht und beläuft sich im Jahr 2016 auf EUR 8,44 und ab 2017 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Die Länder haben sich zur Erhebung der Daten für Non-Book-Ausleihen verpflichtet. Damit soll festgestellt werden, inwieweit Tonträger und audiovisuelle Werke im Rahmen des § 52a UrhG an Schulen genutzt werden. Das Ergebnis der Untersuchung soll im Jahr 2017 vorliegen.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2016 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2016. Die bestehende Binnenverteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, über die Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2013 und 2014 am 9. Januar 2014 eine entsprechende Einigung erzielen. Hiernach zahlten die Länder an die Verwertungsgesellschaften ab dem Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von EUR 1.450.000,00. Damit konnte im Vergleich zur Zahlung des Jahres 2012 in Höhe von EUR 1 Mio. eine deutliche Steigerung erzielt werden. Der Vertrag galt 2016 fort, da er von keiner Seite gekündigt wurde. Grundlage für die Ausschüttungen sind die Studienergebnisse des Jahres 2012, die auch für die Verteilung des Jahres 2016 gelten. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Ausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2012 im Januar 2016 mit einem Punktwert von EUR 1,31, die Ausschüttung für das Jahr 2013 im Oktober 2016 mit einem Punktwert von EUR 1,25.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 3.600.109,00 für 2012 und EUR 3.569.000,00 für 2013 zur Verfügung, von denen an Berechtigte EUR 2.318.431,07 im Januar 2016 sowie EUR 13.691,60 im Mai 2016 und EUR 2.572.570,18 im Oktober 2016 ausgeschüttet wurden. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2012 und 2013 in Höhe von EUR 1.086.005,99 im Januar 2016 und in Höhe von EUR 1.124.999,99 im Oktober 2016 statt.

Im Jahr 2016 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.181.572,71. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2011 bis 2012 in Höhe von EUR 5.390,39 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen der Jahre 2014 und 2015 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 63.830,26 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2015 in Höhe von EUR 15.957.917,36 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 24. Juni 2016 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Satzung und der Verteilungspläne, der Verabschiedung der allgemeinen Anlagerichtlinie sowie erstmalig mit den Vorgaben seines nach den Regeln des VGG erstellten Transparenzberichts. Weiterhin wurden die von den Gesellschaftern zu benennenden Beiratsmitglieder für die Wahlperiode 2017 bis 2020 bestellt.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2016 EUR 0,00 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2016 in Höhe von EUR 2.396.567,44.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2016 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 16.038.616,14 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 370.172,06.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassoertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 170.857,79.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnitte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,52.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 72.692,32.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 19.481.130,68 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.030.340,51 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 5,29 % der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.030.340,51 betragen. Das sind 5,39 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 19.100.034,95.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Anzahlungen auf Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von EUR 6.320,00 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 17.571,32 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 19.260.217,55 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2016 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 449.160,68 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 1.630.670,68 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2016 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 40.333,90 geleistet werden.

Im Jahr 2016 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Stipendien um ein Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2016/2017 sind 62 Bewerbungen (im Vorjahr 41) eingegangen, über die im April 2017 entschieden wurde.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2016 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 25.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 22. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 7.500,00. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 21. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH in „Bernd Burgemeister Filmpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2016 war „Die Dasslers - Pioniere, Brüder und Rivalen“, Produzent Wiedemann & Berg Television GmbH & Co. KG.

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert.

Zum zweiten Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Erstmals wurde für den Carl Lämmle Produzentenpreis eine Unterstützung von EUR 25.000,00 beschlossen, die in Februar 2017 abgerufen wurde. Der erste Preisträger ist Roland Emmerich, die Preisverleihung fand am 17. März 2017 in Laupheim statt.

Zum 14. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der „VFF Highlight Pitch“ vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Pitches den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das Dok.Fest München einschließlich Dok.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2018 auf diese jährliche Höhe festgelegt. Für die Filmuniversität Babelsberg wurde 2016 ein Zuschuss von EUR 25.000,00 beschlossen, der 2017 abgerufen werden kann.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flehsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahler, hat im Jahr 2016 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 821.875,03.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2016 beträgt 2.033 nach 2.008 im Vorjahr.

Im Jahr 2016 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 24. Juni 2016 wurde der Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Weiterhin wurden die neu gefassten Verteilungspläne sowie die neu gefasste Satzung beschlossen sowie die Mitglieder des Beirats der Kurie der Gesellschafter für den Zeitraum 2017 bis 2020 bestimmt.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org sowie unter der weiteren Domain www.vffvg.de zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Risiken

Bei der Verwertungsgesellschaft VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht.

Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

8. Ausblick 2017

Aufgrund der Einigung in den Bereichen Mobilfunktelefone und Tablets wird die VFF GmbH in 2017 im Bereich Speichermedien- und Geräteabgabe erhebliche Ausschüttungen leisten können. Die Verteilung der Erlöse aus dem Bereich Tablets und Mobiltelefone wird zu Erhöhungen des Ausschüttungsvolumens auch für Nachausschüttungen führen. Die Geschäftsführung wird die entsprechenden Vorbereitungen für die Ausschüttung im Jahr 2017 treffen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH kommt es entscheidend darauf an, ob die zahlreichen anhängigen Schiedsstellenverfahren und die beim BGH sowie OLG München anhängigen Rechtsstreite erfolgreich beendet werden können. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG wird zu höheren Verwaltungskosten führen.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2017 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist es der VFF GmbH mit ihrer Anlagepolitik im Berichtsjahr gelungen, Negativzinsen zu vermeiden.

München, den 18. Mai 2017

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile